

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Hochwasser der letzten Wochen hat enorme Schäden verursacht. Acht Milliarden EUR soll der von Bund und Ländern gemeinsam zu finanzierende Fluthilfe-Fonds umfassen. Auch die Finanzverwaltung gewährt betroffenen Firmen und Privatpersonen verschiedene verfahrensrechtliche und steuerliche Erleichterungen. Unser erster Beitrag informiert darüber. Für Berufsbetreuer gibt es gute Nachrichten. Ihre Betreuungsleistungen werden von der Umsatzsteuer befreit. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag. Im dritten Beitrag geht es um steuerliche Begünstigungen für eine Haushaltshilfe und die Kinderbetreuung. Die Sommerferien beginnen und damit die Urlaubszeit. Der abschließende Beitrag zeigt, wie Unternehmen mit der pauschalbesteuerten Erholungsbeihilfe die Urlaubskasse ihrer Mitarbeiter aufbessern können.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Hilfe für hochwassergeschädigte Firmen und Arbeitnehmer Finanzministerien der Länder gewähren Steuererleichterungen

Weite Teile Deutschlands sind von der Hochwasserkatastrophe betroffen, die viele Menschen in finanzielle Nöte bringt. Für Firmen, deren Produktionsstätten, Lagerhallen, Büros etc. in den überfluteten Gebieten liegen, sind die finanziellen Folgen teilweise existenzbedrohend.

Finanzverwaltung gewährt Steuererleichterungen

Firmen, die unmittelbar und nicht unerheblich von den Folgen des Hochwassers betroffen sind, soll durch steuerliche Maßnahmen unbürokratisch geholfen werden. Das Bundesfinanzministerium und die Finanzministerien der Länder Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen gewähren dafür verschiedene Verfahrens- und Steuererleichterungen. Dazu gehören:

- die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- die Stundung fälliger Steuern,
- der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge sowie
- die Bildung steuerfreier Rücklagen und Abschreibungserleichterungen bei Ersatzbeschaffung.

Kurzarbeitergeld kann beantragt werden

Betriebe in den vom Hochwasser überschwemmten Gebieten können für ihre Arbeitnehmer auch Kurzarbeitergeld beantragen. Voraussetzung ist, dass mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird, der Arbeitsausfall mindestens ein Drittel aller Arbeitnehmer betrifft und diese einen Verdienstaufschlag von mindestens 10% zu verkraften haben. Zudem müssen zuvor Überstunden und Resturlaub abgebaut werden. Schnelligkeit ist wichtig, denn der Arbeitsausfall muss der zuständigen Arbeitsagentur unverzüglich angezeigt werden.

Hinweis:

Auch nur mittelbar vom Hochwasser betroffenen Unternehmen kann Kurzarbeitergeld gewährt werden, z. B. Produktionsbetrieben, die von ihrem Zulieferer wegen des Hochwassers kein Material erhalten.

Das Kurzarbeitergeld umfasst Sozialversicherungsbeiträge und einen Teil des entgangenen Arbeitsentgeltes: 60% bei Arbeitnehmern ohne Kind, 67% bei Arbeitnehmern mit Kind. Unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffenen Betrieben werden die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für die Dauer von längstens drei Monaten in vollem Umfang erstattet.

Steuer- und sozialversicherungsfreie Unterstützung von Arbeitnehmern möglich

Möchten Arbeitgeber ihren vom Hochwasser betroffenen Mitarbeitern helfen, können sie ihnen eine Unterstützungsleistung in Höhe von bis zu 600 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Ein höherer Betrag ist nur dann steuer- und sozialabgabenfrei, wenn unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Familienstandes ein besonderer Notfall vorliegt. Hier sollte vorab das zuständige Finanzamt kontaktiert werden. Die Zuwendung ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass der Arbeitnehmer durch die Flut geschädigt wurde.

Tipp:

Wir empfehlen allen vom Hochwasser Geschädigten, sich wegen möglicher steuerlicher Hilfsmaßnahmen mit ihrem Finanzamt in Verbindung zu setzen. Wenden Sie sich auch rechtzeitig an Ihre Gemeinde, ob und inwieweit ein Erlass der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer möglich ist. Wir unterstützen Sie dabei gern. Sprechen Sie uns an!

Berufsbetreuer erzielen steuerfreie Umsätze Umsatzsteuer darf in Rechnungen nicht mehr ausgewiesen werden

Die Betreuung von hilfsbedürftigen Personen übernehmen Privatpersonen (Einzelbetreuer), Betreuungsvereine oder Berufsbetreuer. Eine berufsmäßige Ausübung der Betreuung liegt vor, wenn mehr als zehn Personen betreut werden und dafür voraussichtlich 20 Wochenstunden erforderlich sind. Die Leistungen werden entweder gegenüber der betreuten Person abgerechnet, wenn diese über eigenes Einkommen oder Vermögen in ausreichender Höhe verfügt, meist aber gegenüber dem Vormundschaftsgericht.

Gesetzgeber fügt neue Befreiungsvorschrift ins Umsatzsteuergesetz ein

Bisher mussten Berufsbetreuer auf ihre Leistungen Umsatzsteuer zahlen. Für ehrenamtlich tätige Einzelbetreuer und Betreuungsvereine (Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der freien Wohlfahrtspflege dienende Körperschaften) waren die Vergütungen dagegen umsatzsteuerfrei. Das ändert sich: Ab dem 1. Juli 2013 erbrachte Betreuungsleistungen von Berufsbetreuern sind ebenfalls umsatzsteuerfrei. Gleiches gilt für die Leistungen gerichtlich bestellter Vormünder und Ergänzungspfleger. Damit setzt der deutsche Gesetzgeber die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union um. Leistungen, die zum eigentlichen Beruf eines Berufsbetreuers gehören, sind jedoch auch künftig umsatzsteuerpflichtig, z. B. wenn ein Steuerberater die Steuererklärung für den von ihm Betreuten anfertigt oder der Rechtsanwalt den Betreuten anwaltlich vor Gericht vertritt. Soweit umsatzsteuerfreie Betreuungsleistungen erzielt werden, ist allerdings auch der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Umsatzsteuerausweis entfällt ab 1. Juli 2013

Berufsbetreuer müssen ab 1. Juli 2013 bei der Ausstellung von Rechnungen achtsam sein. In den Rechnungen darf keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen werden. Anderenfalls muss sie auch an das Finanzamt abgeführt werden. Zwar können Rechnungen nachträglich korrigiert werden, doch der Aufwand ist groß und sollte vermieden werden. In der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juli sind dann die Betreuungsleistungen als steuerfreie Umsätze zu deklarieren.

Steuerfreiheit muss auch für die Vergangenheit gelten

Gleiche Tätigkeiten müssen umsatzsteuerlich auch gleich behandelt werden. Das muss auch für die vor dem 1. Juli 2013 erbrachten Leistungen von Berufsbetreuern gelten. Diese Ansicht vertreten auch die obersten Finanzrichter. Berufsbetreuer können sich daher für die bis zum 30. Juni 2013 erbrachten Betreuungsleistungen unmittelbar auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen und ihre Betreuungsleistungen als steuerfreie Umsätze behandeln. Doch bevor Umsatzsteuererklärungen und Rechnungen für die Vergangenheit korrigiert werden, gilt es noch ein wenig zu warten. Das Urteil des Bundesfinanzhofes ist noch nicht rechtskräftig. Bis dahin wird die Finanzverwaltung auch noch keine Korrekturen vornehmen und bereits abgeführte Umsatzsteuer noch nicht erstatten.

Hinweis:

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung für die bis zum 30. Juni 2013 erbrachten Betreuungsleistungen eine Billigkeitsregelung trifft oder ob Rechtsmittel eingelegt werden müssen. Wird für die Vergangenheit korrigiert, muss beachtet werden, dass damit auch der Vorsteuerabzug rückwirkend entfällt. Es ist daher nicht in jedem Fall sinnvoll, die Umsatzsteuererklärungen zu korrigieren. Wir sind Ihnen bei allen erforderlichen Korrekturen und Anträgen auf Umsatzsteuererstattung gern behilflich. Sprechen Sie uns an!

Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Kinderbetreuung Barzahlung ist nicht immer schädlich

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt ist gemeinhin bekannt. Im Rahmen der Höchstbeträge sind 20 % der Kosten direkt von der Steuerschuld abziehbar. Den Steuerbonus gibt es jedoch nur, wenn eine Rechnung vorgelegt werden kann und die Zahlung auf das Konto des Leistenden erfolgt ist. Nur Bares ist Wahres ist hier verfehlt, denn der Steuerabzug entfällt, wenn die Rechnung bar bezahlt wird. Auch Kinderbetreuungskosten werden steuerlich nur berücksichtigt, wenn die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachgewiesen werden.

Viele Familien beschäftigen aber auch eine Haushaltshilfe, die haushaltsnahe Tätigkeiten erledigt und die Kinder betreut. Dies kann im Rahmen eines Mini-Jobs oder eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erfolgen. Zwar sind in diesen Fällen die pauschalen Arbeitgeberbeiträge an die Bundesknappschaft bzw. die Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Der Lohn muss jedoch nicht zwingend auf ein Konto der Haushaltshilfe überwiesen werden. Es ist daher auch zulässig, den monatlichen Lohn bar auszuzahlen und eine Quittung zu den Lohnunterlagen zu legen. Diese Auffassung vertritt auch das Finanzgericht Niedersachsen in einer aktuellen Entscheidung.

Hinweis:

Falls die Finanzverwaltung eine Steuerermäßigung für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis oder den Sonderausgabenabzug für die Kinderbetreuung durch einen Mini-Jobber verwehren will, weil Sie bar gezahlt haben, sollten Sie Einspruch einlegen. Wir sind Ihnen dabei gern behilflich! Sprechen Sie uns an!

Pauschbesteuerte Erholungsbeihilfe füllt Urlaubskasse Mini-Job-Grenze ist nicht gefährdet

In den ersten Bundesländern haben die Sommerferien bereits begonnen und die Familien sind in Urlaubsstimmung. Da kommt eine kleine Aufbesserung der Reisekasse sehr gelegen. Viele Arbeitnehmer erhalten zwar ein vertraglich vereinbartes Urlaubsgeld, z. B. in Form eines halben Monatsgehalts. Doch spätestens mit der Lohnabrechnung kommt die Ernüchterung. Nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen bleibt vom Bruttourlaubsgeld meist nur die Hälfte übrig. Doch Arbeitgeber haben noch eine weitere Möglichkeit, die Urlaubskasse ihrer Mitarbeiter aufzufüllen und dabei auch noch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu sparen.

Unabhängig vom eventuell gezahlten Urlaubsgeld darf der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum vereinbarten Gehalt eine sogenannte Erholungsbeihilfe in Höhe von 156 EUR pro Jahr zahlen. Ist der Arbeitnehmer verheiratet, kommen noch einmal 104 EUR für den Ehegatten hinzu und weitere 52 EUR für jedes steuerlich berücksichtigungsfähige Kind. Für eine Familie mit 2 Kindern bedeutet das immerhin jährlich zusätzlich 364 EUR. Und das für den Arbeitnehmer sogar steuer- und sozialabgabenfrei. Nur der Arbeitgeber muss die Erholungsbeihilfe mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer pauschal besteuern. Sozialversicherungsbeiträge fallen aber auch für ihn nicht an. Einzige Bedingung: Es muss sichergestellt sein, dass das Geld für Erholungszwecke verwendet wurde. Die Zahlung der Erholungsbeihilfe muss daher in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub des Mitarbeiters stehen. Sie sollte deshalb nicht länger als drei Monate vor oder nach dem Erholungsurlaub liegen. Auf der sicheren Seite ist, wer sich von seinem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen lässt, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke eingesetzt wurde. Dieser Nachweis ist zu den Lohnunterlagen zu legen. Damit kann bei einer späteren Betriebsprüfung Ärger vermieden werden.

Tipp:

Die Beträge sind Jahreshöchstbeträge. Das bedeutet, dass sie pro Jahr nicht überschritten werden dürfen. Andersherum bedeutet das aber auch, dass der zulässige Maximalbetrag aufgeteilt werden kann, beispielsweise hälftig für den Sommer- und Winterurlaub. Die Erholungsbeihilfe darf auch an Arbeitnehmer gezahlt werden, die im Rahmen eines Mini-Jobs beschäftigt sind. Eine Anrechnung auf die 450-EUR-Grenze findet in diesem Fall nicht statt.

Haben Sie Fragen zu dem Thema dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!